Seybold

Der

Nürnberger allgemeine Anwalts-Verein

und der

Ruf um Freigebung der Advokatur

von

Franz v. Seybold,

k. Hofrath, Advokat und Wechsel-Gerichts-Notar.

München, 1861.

Gedruckt bei Georg Franz.

Es wirft ein eigenthümliches Licht auf die Zustände unserer Rechtspflege, wozu die Advokatur wohl auch gehört, daß fast zur gleichen Zeit, als sich in Nürnberg eine nicht unbedeutende Zahl von Anwälten versammelte, um die Frage über ihre Zeugungsfähigkeit eines corporativen Lebens zur Diskussion zu bringen, in der Presse Stimmen für Freigebung der anwaltschaftlichen Praxis erhoben, und zwar nicht nur in Bayern, sondern auch in Oesterreich und Preußen.*)

So wenig uns nun aber auch bei dem gegenwärtigen Standpunkte unserer Gesetzgebung, Jurisprudenz und Gerichts-Verfassung die Argumente genügen können, welche man für eine solche Freigebung geltend macht, so theilen wir doch ganz und gar die erst jüngst im Artikel eines Augsburger Blattes vorangestellte Bemerkung, daß eine Diskussion dieser Frage in der Presse nicht mehr umgangen werden könne, und wir würden es nur bedauern, wenn — von welcher Seite immer her — die Maxime spießbürgerlicher Pfiffigkeit, eine unbequeme Frage durch vornehmes Ignoriren tod zu schweigen — Raum gewinnen könnte.

Was die Versammlung der Anwälte in Nürnberg betrifft, so zeichnet sich der Bericht, den wir in der Presse hierüber erhalten haben, durch eine so lakonische Kürze aus, daß er im Bureau einer ministeriellen Zeitung wohl kaum mit mehr offizieller Vorsicht zu Faden geschlagen und abgefaßt worden seyn könnte.

---

*) Augsburg. Abendzeit. Nr. 30 v. 30. Jänner 1861. Koresp. v. u. f. Deutschl. Nr. 20 v. 11. Jänner 1861. Preußische Gerichtszeitung Nr. 5 u. 6 v. 30. Jänner 1861.

Wir wissen nur so viel, daß sich der Verein schon in demselben Momente, als er sich durch Annahme von Statuten kaum noch constituirt hatte, auch schon zugleich mit der Wahl eines Ausschusses zur Revision dieser Statuten beschäftigte.

Wenn man nur das Eine im Auge hat, schnell und um jeden Preis zur formellen Constituirung eines Vereines zu gelangen, und es als den praktischen Weg bezeichnet, die natürliche Ordnung der Dinge umzukehren, so müssen wir ein solches Verfahren insolange hinnehmen, bis wir über die Motive desselben Mittheilung erhalten, wozu uns die beschlossene Oeffentlichkeit seiner nächsten Versammlung eine Perspektive eröffnet. Diese Oeffentlichkeit seiner Verhandlungen ist aber wohl um so mehr eine Grundbedingung seiner Existenz-Frage, als unsers Wissens weder in Europa, noch in Amerika bis jetzt ein mit disciplinärer Censurgewalt ausgerüsteter Anwalts-Verein besteht, welcher die sämmtlichen Mitglieder des Advokatenstandes eines ganzen Landes in seinem Schooße concentrirt.

In England, Frankreich, Belgien 2c. und überhaupt in allen Ländern, welche die Grundlagen der französischen Rechtspflege in sich aufgenommen haben, bestehen wohl Advokaten-Kammern, sie sind jedoch lokal und erstrecken sich keineswegs auf ein ganzes Land oder eine ganze Provinz.

Ebensowenig können aber auch die aus früheren Jahren her im Angedenken verbliebenen Anwalts-Tage mit dem Nürnberger Projekte in Parallele gestellt werden; denn dort strebte man zwar die Bildung von Anwalts-Kammern in den einzelnen Ländern an, allein man dachte nicht entfernt daran, sich selbst als ein corporatives Censurorgan eines jeden jeweiligen Mitgliedes des Advokatenstandes zu konstituiren.

Die Einladung und Ausschreibung eines Anwalts-Tages für die Mitglieder des bayerischen Advokatenstandes in Nürnberg zur Besprechung ihrer allgemeinen Standesinteressen im Sinne und mit der Tendenz der früheren Anwaltstage wäre uns eben so verständlich als erwünscht gewesen; allein der

Bildung einer allgemeinen Advokaten-Kammer für das gesammte Königreich Bayern zum Zwecke der Schaffung einer disciplinären Censurgewalt vermögen wir weder in ihrer Idee, noch in ihrer praktischen Ausführbarkeit zuzustimmen.

Es ist nothwendig derlei Bedenken öffentlich auszusprechen, ehe Uebelwollende aus dem Stillschweigen oder dem Nichtbeitritte zum Vereine perfide Schlüsse ziehen, und hinter unserem Rücken unter die Leute eine Verdächtigung unserer collegialen Gesinnungen zu bringen wissen.

Die für den nächsten Lenz in Aussicht gestellte Tagsfahrt des Advokaten-Vereines muß jedenfalls unsere Bedenken zur Klärung bringen, und es wird dann wohl auch die Frage über Freigebung der Advokatur eine Erwiederung finden müssen, wenn anders der Beschluß der Oeffentlichkeit seiner Verhandlungen nicht zur bloßen Phrase herabsinken soll.

Insoferne im Institute der Advokatur, welche doch offenbar einen intregrirenden Bestandtheil der Rechtspflege im Staate bildet, den Mitgliedern desselben bezüglich des Gebrauches von Hilfsarbeitern (Concipisten) keine bestimmte Gränze gezogen ist, und die Zahl dieser Hilfsarbeiter in einem Maße überhand nehmen kann, daß sie mit der Anzahl der Anwälte selbst in keinem Verhältnisse mehr stehet, müssen wir uns allerdings gestehen, daß der Ruf um Freigebung der Rechts-Vertretung auf Seite dieser Gehilfen eine gewisse Berechtigung in sich trägt, welche durch vornehmes Ignoriren und Todschweigen nicht beschwichtiget werden kann.

Allein eine mangelhafte Organisation des anwaltschaftlichen Institutes kann noch keineswegs seine vollständige Beseitigung und Aufhebung rechtfertigen, und die Tragweite des geltend gemachten Argumentes kann sich nur darauf erstrecken: einerseits dem vorliegenden Bedürfnisse des Geschäftsverkehres gemäß eine entsprechende Vermehrung der Anwalts-Stellen eintreten zu lassen, und anderseits nicht zu gestatten, daß die Anzahl

der aufzunehmenden Hilfsarbeiter dem Belieben der Anwälte gänzlich anheimgestellt sei.

Vom Standpunkte derjenigen aus, welche die Advokatur als ein Institut der Rechtspflege betrachten, ist es ein unabweisbares aus dem Begriffe und dem Wesen desselben schon von selbst hervorgehendes Correlar darüber zu wachen, daß nicht durch eine unverhältnißmäßige Anzahl von Hilfsarbeitern einzelne Mitglieder des Advokatenstandes ihren Geschäftsbetrieb in ein fabrikmäßig organisirtes finanzielles Etablissement umwandeln und die Bedürfnisse des Publikums in der Stellung einer privilegirten Standesklasse ausbeuten.

Im normalmäßigen gesunden Zustande muß im Interesse eines solchen Institutes von dem Grundsatze ausgegangen werden, daß einerseits jedem Anwalte nur ein Hilfsarbeiter (der zugleich sein Substitut ist) gestattet werde, anderseits aber auch zur Vermehrung der Anzahl der Anwälte in dem Maße zu schreiten sei, als die gegenwärtige Anzahl der Anwälte eine Vermehrung ihres Hilfspersonals erheischen würde, um der Erledigung der vorliegenden Geschäftsaufgabe obliegen zu können. *)

Mit diesem Principe, dessen Richtigkeit wenigstens von denjenigen, welche die Advokatur als ein integrirendes Institut der Rechtspflege betrachten, wohl kaum bestritten werden kann, muß dann aber freilich auch die Gebührenordnung der Anwälte im Gleichgewichte stehen, und es darf nicht, wie es bei dem gegenwärtigen Tarife unserer Tax-Ordnung der Fall ist, dahin gekommen seyn, daß derjenige Anwalt, welchem es nicht gelingt, seinen Geschäftsbetrieb in dem Maße auszudehnen, daß

*) Offenbar stehen diejenigen Anwälte mit sich selbst in Widerspruch, welche einerseits die Befugniß der Staatsregierung bezweifeln, sie in der Anzahl und Aufnahme von Gehilfen beschränken zu können, und anderseits demohngeachtet von der Freigebung der Advokatur nichts wissen wollen, sohin sich auf den Standpunkt stützen, daß die Advokatur als ein Institut der Rechtspflege zu betrachten sei, und von den Anordnungen der Staatsregiernng dependire.

er für mehrere Hilfsarbeiter Beschäftigung hat, bei den gegenwärtigen Taxsätzen selbst die nothdürftigste Subsistenz nicht mehr finden kann.

Die Gebühren der Anwälte sind nur dann auf eine richtige Basis gestützt, und entsprechen nur dann dem Prinzipe der Advokatur als Staats-Institut, wenn auch demjenigen Anwalte, welcher sich eine Praxis erwirbt, welche sich zwar nur auf seine eigene persönliche Geschäftsthätigkeit beschränkt, jedoch seine Tagesarbeitszeit vollständig in Anspruch nimmt, durch die bestehenden Taxsätze die Subsistenz in einer Weise gesichert ist, daß er eine ehrenvolle Stellung unter den gebildeten Ständen einzunehmen vermag, und nicht nothgedrungen in die Lage versetzt wird, sich auf dem Wege eines fabrikmäßigen Geschäftsbetriebes einen Ersatz desjenigen erringen zu müssen, was ihm die auf eine unrichtige Basis gestützte Tax-Ordnung versagt.

Wenn ein Anwalt, wie es gegenwärtig der Fall ist, zum Beispiel für eine Berufung, welche ihn einen ganzen Tag über beschäftigt, nicht selten ein Honorar in einem Betrage zugesprochen erhält, welchen ein Maurer oder Zimmermannsgeselle als Taglohn in Anspruch nimmt, so mag dasselbe einem Anwalte genügen, welcher mit seinem Hilfspersonale sein ausgedehntes Geschäft fabrikmäßig zu betreiben im Stande ist, nicht aber demjenigen, der nicht nur auf seine eigenen Arbeitskräfte allein, sondern was noch weit mehr in die Wagschale fällt, auf seine eigene Arbeitszeit beschränkt ist.

Das in Folge einer fehlerhaften Taxordnung von Tag zu Tag mehr hervortretende Bestreben der Anwälte ihren Geschäftsbetrieb fabrikmäßig auszubilden, mag denn auch dahin geführt haben, daß man gegenwärtig die Phrase: „Die Advokatur sei eben auch ein Gewerbe, wie jedes andere!“ zu einem Axiom, zu einem Schlagworte erhoben hat, das jede weitere Beweisführung überflüssig mache.

Insoferne man diese Parallele auf dem Wege einer höchst unwissenschaftlichen Abstraktion zu einem Prinzipe erhebt, liegen

dann freilich alle jene Vorwürfe und Argumente, welche gegen die Monopole des Gewerbs- und Zunftzwanges, eines starren Concessionssystemes gerade im gegenwärtigen Augenblicke auf der Tagesordnung stehen, in nächster Nähe, und es ist von diesem Standpunkte aus der Ruf nach Freigebung der anwaltschaftlichen Praxis vollkommen begründet zu erachten.

Allein diejenigen, welche sich auf diesen Standpunkt stellen, vergessen, daß der wissenschaftliche Lebensberuf deßhalb, weil er nicht minder, wie der Gewerbsstand einer pekuniären Subsistenz bedarf, noch keineswegs mit dem Gewerbsstande selbst zu identifiziren sei, und alles dasjenige, was für die Existenz, Mittel und Zwecke des Gewerbsstandes maßgebend ist, auch bei denjenigen in Anwendung zu kommen habe, welche sich einem wissenschaftlichen Berufe widmen. Aus dem Momente der pekuniären Subsistenz folgert noch keineswegs, daß wissenschaftliche und gewerbliche Thätigkeit von einem und demselben Standpunkte aus zu beurtheilen und zu behandeln sei, sondern es dependiret vielmehr gerade umgekehrt die pekuniäre Subsistenz von den Richtungen und Wegen, welche dieser oder jener Berufsthätigkeit nach Maßgabe der von ihr verfolgten Zwecke vorgezeichnet sind.

Das Bedürfniß einer pekuniären Subsistenz ist ja ein allen Menschen überhaupt gemeinsames, und es gibt keinen Menschen, auf welche Zwecke auch immer seine Lebensthätigkeit gerichtet seyn möge, der einer pekuniären Subsistenz zu entbehren vermag. Von diesem Standpunkte aus betrachtet, fällt der Fürst, der Rentier, der Beamte und Staatsdiener rc. so gut, wie der Maurer, Zimmermann oder Taglöhner rc. unter den Begriff eines Gewerbsmannes.

Es wird also auf ein noch spezielleres Moment ankommen haben, nämlich auf die mittel- oder unmittelbaren Wege, auf die nächst oder entfernt gelegenen Arbeitskräfte und Zwecke der Geschäftsthätigkeit selbst, sohin auf die Art und Weise, wie sich die, eine allgemeine Grundbedingung des menschlichen Daseyns bildende, pekuniäre Subsistenz nach Maßgabe einer ge-

wissen Berufsthätigkeit erzeugt, erhält, erweitert, modifizirt oder vermindert.

Von diesem Standpunkte der Betrachtung aus, wie er uns durch die Gesetze der Logik und der Natur der Dinge vorgezeichnet ist, kann es dann aber auch nicht zweifelhaft seyn, daß zwischen der Berufsthätigkeit, welche wissenschaftlichen und künstlerischen Zwecken gewidmet ist, und jener, welche gewerbliche Zwecke verfolgt, ein wesentlicher Unterschied obwaltet, und von der Geschäftsthätigkeit und Aufgabe der einen Richtung keine Schlußfolgerung auf die andere Richtung gestattet seyn kann.

Wir wollen übrigens selbstverständlich durch dieses Raisonnement keineswegs ein Argument gegen oder für Freigebung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeitsthätigkeit aufgestellt haben, sondern nur auf die totale Grundverschiedenheit hingewiesen haben, welche zwischen wissenschaftlicher und künstlerischer Berufs-Aufgabe einerseits, und gewerblicher Geschäfsthätigkeit anderseits bestehet, sowie gegen die Consequentien Verwahrung einlegen, welche sich aus einer Confusion und Amalgamirung heterogener Begriffsbestimmungen ergeben müßten.

Es mag und wird allerdings Motive geben, aus welchen sich unter gewissen Voraussetzungen die Freigebung der Advokatur rechtfertigt, allein das Eine stehet jedenfalls fest, daß das Argument für ein solches Begehren nun und nimmermehr jene Momente involviren können, welche bei der Frage über die Freigebung der Gewerbe maßgebend sind.

Bestehet doch nicht bloß zwischen gewerblicher Geschäfts-Thätigkeit einerseits, und wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeitsthätigkeit anderseits, ein durchgreifender, wesentlicher Unterschied, sondern es macht sich auch im Schooße der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufssphäre selbst wieder eine so reiche Fülle von Abstufungen und Nüancirung ihrer Mittel und Zwecke geltend, daß es gänzlich unstatthaft ist, wenn unter den vielen Kategorien, in welche sie sich theilen, von der einen auf die andere Kategorie Schlüsse gezogen, und für alle dieselben gemein-

samen Grundsätze der Behandlung und Reglung in Anwendung gebracht werden wollen.

Der Literat, der Advokat, der Arzt, der Künstler ꝛc. ꝛc. — jeder derselben verfolgt seine eigenthümliche Lebensaufgabe in einer ihm durch seinen besondern Beruf vorgezeichneten Richtung, und es wäre gänzlich verkehrt, ihre Stellung im socialen Leben, ihre Bedürfnisse und ihre Sorgen, ihre Leiden und Freuden, ihre Errungenschaften und Hoffnungen nach ein und derselben Schablone beurtheilen, modeln und dirigiren zu wollen.

Namentlich ist es aber gerade die Frage über die pekuniäre Subsistenz, welche bei der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsthätigkeit nicht nur dem Gewerbsstande gegenüber, sondern auch bei den verschiedenen Kategorien wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeits-Thätigkeit unter diesen selbst wieder in ihrer Grundlage und Tragweite eine eigenthümliche Stellung einnimmt, und in ihrer Beantwortung gänzlich verschiedene Richtungen zu verfolgen hat.

Der gewerbliche Beruf verfolgt schon seinem Begriffe nach und naturgemäß pekuniäre Zwecke und Interessen, er ist berechtiget und darauf hingewiesen, sich subjektiven egoistischen Tendenzen vollständig hinzugeben, — die Begründung, Erweiterung und Bewahrung seines Nahrungsstandes und Vermögenserwerbes ist seine nächste und unmittelbare, offen zu Tage liegende, allgemein anerkannte unbestrittene Aufgabe, und insoferne hiebei Interessen des Publikums zu wahren sind, ist es zunächst dieses selbst, welches diese Obsorge auszuüben und geltend zu machen hat.

Die Geistesarbeit dagegen als Organ und Träger der universellen Objekte und Ziele des menschlichen Lebens, sei es nun in wissenschaftlicher oder künstlerischer Richtung, ist sich selbst Zweck und Aufgabe, und zunächst unabhängig davon, welchen pekuniären Erfolg sie als Zugabe in ihrem Gefolge haben mag — der pekuniäre Moment nimmt beim Gewerbsstande eine primäre, beim wissenschaftlichen und künstlerischen Berufe dagegen eine sekundäre Stellung ein, und scheidet beide

in prinzipiell getrennte Gebiete. Damit ist selbstverständlich noch keineswegs ausgesprochen, daß die gewerbliche Geschäftsthätigkeit nicht auch geistiger Kräfte bedarf, und ebensowenig, daß die wissenschaftliche und künstlerische Arbeitsthätigkeit pekuniärer Hilfsmittel und Stützen entbehren könne, sondern es ist damit nur die Divergenz der nächsten und unmittelbarsten Zwecke und Aufgaben bezeichnet, welche beide Berufsklassen verfolgen, und nicht mitander vermischt werden dürfen, wenn es sich darum frägt, dort den Boden der pekuniären Existenz, hier die Würde der Wissenschaft und Kunst in der ihnen durch die Natur der Dinge zugewiesenen Stellung zu wahren.

Eine Vermengung der Prinzipien des Gewerbslebens mit denen des Lebens der Wissenschaft und Kunst muß nothwendig zur Folge haben, daß sie sich gegenseitig zerstören und aufheben, statt Hand in Hand mit einander zu gehen, sich gegenseitig zu ergänzen, zu unterstützen und von ihren Gütern, seien es nun dort pekuniäre, oder hier geistige, mitzutheilen.

Der Literat, der Künstler, der Arzt, der Advokat rc. mag immerhin, ja er muß es sogar, an seine Mitwelt das Verlangen stellen, ihn mit jenen pekuniären Existenzmitteln zu versehen, ohne welche er nicht im Stande ist, seiner Geistesarbeit mit allen ihm von der Natur verliehenen Kräften obzuliegen — allein er kann und darf nicht ohne seinen Beruf mit Koth zu beflecken, und einen Verrath an den heiligsten Gütern der Menschheit zu begehen, Kunst und Wissenschaft zur Waare herabwürdigen, welche er demjenigen zuschlägt, der ihm die vollste Geldbörse darbietet.

Der Anwalt, sagt Rahmer in seiner interessanten Pieçe über den Advokatenstand, ist einem Gewerbstreibenden sehr unähnlich, und wir haben diesem Urtheile nur beizufügen, daß sich dieser Satz auf die Grundbedingungen jeder wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufsthätigkeit stützet, und der Advokat nicht minder, wie der Literat, Arzt, Künstler rc. in dem Maße seinem Berufe untreu wird, als er, sei es nun aus freier Wahl oder der Macht der Verhältnisse weichend, seiner

Arbeitsthätigkeit die Richtung eines industriellen Unternehmens vorzeichnet, und in der Ausdehnung und Bereicherung einer fabrikmäßigen Geschäftsthätigkeit seine Lebens- und Berufsaufgabe erblicket.

In einer die sogenannten materiellen Interessen mit solcher Hast und exclusiver Richtung verfolgenden Zeit, wie die unsere, thut es noth, aus der babilonischen Begriffs-Verwirrung stylistischer Schönfärberei die höchsten Güter der Menschheit, Wissenschaft und Kunst, vor Profanirung zu retten, und ist es für Jeden eine heilige Pflicht, mag er welche Stellung immer einnehmen, mit Wort und That vor den Gefahren einer civilisirten Barbarei, welche von Tag zu Tag näher an uns heranrücket, zu warnen!

Arbeitsthätigkeit die Richtung eines industriellen Unternehmens vorzeichnet, und in der Ausdehnung und Bereicherung einer fabrikmäßigen Geschäftsthätigkeit seine Lebens- und Berufsaufgabe erblicket.

In einer die sogenannten materiellen Interessen mit solcher Hast und exclusiver Richtung verfolgenden Zeit, wie die unsere, thut es noth, aus der babilonischen Begriffs-Verwirrung stylistischer Schönfärberei die höchsten Güter der Menschheit, Wissenschaft und Kunst, vor Profanirung zu retten, und ist es für Jeden eine heilige Pflicht, mag er welche Stellung immer einnehmen, mit Wort und That vor den Gefahren einer civilisirten Barbarei, welche von Tag zu Tag näher an uns heranrücket, zu warnen!

Arbeitsthätigkeit die Richtung eines industriellen Unternehmens vorzeichnet, und in der Ausdehnung und Bereicherung einer fabrikmäßigen Geschäftsthätigkeit seine Lebens- und Berufsaufgabe erblicket.

In einer die sogenannten materiellen Interessen mit solcher Hast und exclusiver Richtung verfolgenden Zeit, wie die unsere, thut es noth, aus der babilonischen Begriffs-Verwirrung stylistischer Schönfärberei die höchsten Güter der Menschheit, Wissenschaft und Kunst, vor Profanirung zu retten, und ist es für Jeden eine heilige Pflicht, mag er welche Stellung immer einnehmen, mit Wort und That vor den Gefahren einer civilisirten Barbarei, welche von Tag zu Tag näher an uns heranrücket, zu warnen!

Arbeitsthätigkeit die Richtung eines industriellen Unternehmens vorzeichnet, und in der Ausdehnung und Bereicherung einer fabrikmäßigen Geschäftsthätigkeit seine Lebens- und Berufsaufgabe erblicket.

In einer die sogenannten materiellen Interessen mit solcher Hast und exclusiver Richtung verfolgenden Zeit, wie die unsere, thut es noth, aus der babilonischen Begriffs-Verwirrung stylistischer Schönfärberei die höchsten Güter der Menschheit, Wissenschaft und Kunst, vor Profanirung zu retten, und ist es für Jeden eine heilige Pflicht, mag er welche Stellung immer einnehmen, mit Wort und That vor den Gefahren einer civilisirten Barbarei, welche von Tag zu Tag näher an uns heranrücket, zu warnen!

Arbeitsthätigkeit die Richtung eines industriellen Unternehmens vorzeichnet, und in der Ausdehnung und Bereicherung einer fabrikmäßigen Geschäftsthätigkeit seine Lebens- und Berufsaufgabe erblicket.

In einer die sogenannten materiellen Interessen mit solcher Hast und exclusiver Richtung verfolgenden Zeit, wie die unsere, thut es noth, aus der babilonischen Begriffs-Verwirrung stylistischer Schönfärberei die höchsten Güter der Menschheit, Wissenschaft und Kunst, vor Profanirung zu retten, und ist es für Jeden eine heilige Pflicht, mag er welche Stellung immer einnehmen, mit Wort und That vor den Gefahren einer civilisirten Barbarei, welche von Tag zu Tag näher an uns heranrücket, zu warnen!

Arbeitsthätigkeit die Richtung eines industriellen Unternehmens vorzeichnet, und in der Ausdehnung und Bereicherung einer fabrikmäßigen Geschäftsthätigkeit seine Lebens- und Berufsaufgabe erblicket.

In einer die sogenannten materiellen Interessen mit solcher Hast und exclusiver Richtung verfolgenden Zeit, wie die unsere, thut es noth, aus der babilonischen Begriffs-Verwirrung stylistischer Schönfärberei die höchsten Güter der Menschheit, Wissenschaft und Kunst, vor Profanirung zu retten, und ist es für Jeden eine heilige Pflicht, mag er welche Stellung immer einnehmen, mit Wort und That vor den Gefahren einer civilisirten Barbarei, welche von Tag zu Tag näher an uns heranrücket, zu warnen!

nens
einer
auf=
lcher
nsere,
ischer
schaft
seden
men,
rten
ickt,

4

9831

Der

Nürnberger allgemeine Anwalts-Verein

und der

Ruf um Freigebung der Advokatur

von

Franz v. Seybold,

k. Hofrath, Advokat und Wechsel-Gerichts-Notar.

München, 1861.

Gedruckt bei Georg Franz.

Es wirft ein eigenthümliches Licht auf die Zustände unserer Rechtspflege, wozu die Advokatur wohl auch gehört, daß fast zur gleichen Zeit, als sich in Nürnberg eine nicht unbedeutende Zahl von Anwälten versammelte, um die Frage über ihre Zeugungsfähigkeit eines corporativen Lebens zur Diskussion zu bringen, in der Presse Stimmen für Freigebung der anwaltschaftlichen Praxis erhoben, und zwar nicht nur in Bayern, sondern auch in Oesterreich und Preußen.*)

So wenig uns nun aber auch bei dem gegenwärtigen Standpunkte unserer Gesetzgebung, Jurisprudenz und Gerichts-Verfassung die Argumente genügen können, welche man für eine solche Freigebung geltend macht, so theilen wir doch ganz und gar die erst jüngst im Artikel eines Augsburger Blattes vorangestellte Bemerkung, daß eine Diskussion dieser Frage in der Presse nicht mehr umgangen werden könne, und wir würden es nur bedauern, wenn — von welcher Seite immer her — die Maxime spießbürgerlicher Pfiffigkeit, eine unbequeme Frage durch vornehmes Ignoriren tod zu schweigen — Raum gewinnen könnte.

Was die Versammlung der Anwälte in Nürnberg betrifft, so zeichnet sich der Bericht, den wir in der Presse hierüber erhalten haben, durch eine so lakonische Kürze aus, daß er im Bureau einer ministeriellen Zeitung wohl kaum mit mehr offizieller Vorsicht zu Faden geschlagen und abgefaßt worden seyn könnte.

*) Augsburg. Abendzeit. Nr. 30 v. 30. Jänner 1861. Korresp. v. u. f. Deutschl. Nr. 20 v. 11. Jänner 1861. Preußische Gerichtszeitung Nr. 5 u. 6 v. 30. Jänner 1861.

Wir wissen nur so viel, daß sich der Verein schon in demselben Momente, als er sich durch Annahme von Statuten kaum noch constituirt hatte, auch schon zugleich mit der Wahl eines Ausschusses zur Revision dieser Statuten beschäftigte.

Wenn man nur das Eine im Auge hat, schnell und um jeden Preis zur formellen Constituirung eines Vereines zu gelangen, und es als den praktischen Weg bezeichnet, die natürliche Ordnung der Dinge umzukehren, so müssen wir ein solches Verfahren insolange hinnehmen, bis wir über die Motive desselben Mittheilung erhalten, wozu uns die beschlossene Oeffentlichkeit seiner nächsten Versammlung eine Perspektive eröffnet. Diese Oeffentlichkeit seiner Verhandlungen ist aber wohl um so mehr eine Grundbedingung seiner Existenz-Frage, als unsers Wissens weder in Europa, noch in Amerika bis jetzt ein mit disciplinärer Censurgewalt ausgerüsteter Anwalts-Verein besteht, welcher die sämmtlichen Mitglieder des Advokatenstandes eines ganzen Landes in seinem Schooße concentrirt.

In England, Frankreich, Belgien 2c. und überhaupt in allen Ländern, welche die Grundlagen der französischen Rechtspflege in sich aufgenommen haben, bestehen wohl Advokaten-Kammern, sie sind jedoch lokal und erstrecken sich keineswegs auf ein ganzes Land oder eine ganze Provinz.

Ebensowenig können aber auch die aus früheren Jahren her im Angedenken verbliebenen Anwalts-Tage mit dem Nürnberger Projekte in Parallele gestellt werden; denn dort strebte man zwar die Bildung von Anwalts-Kammern in den einzelnen Ländern an, allein man dachte nicht entfernt daran, sich selbst als ein corporatives Censurorgan eines jeden jeweiligen Mitgliedes des Advokatenstandes zu konstituiren.

Die Einladung und Ausschreibung eines Anwalts-Tages für die Mitglieder des bayerischen Advokatenstandes in Nürnberg zur Besprechung ihrer allgemeinen Standesinteressen im Sinne und mit der Tendenz der früheren Anwaltstage wäre uns eben so verständlich als erwünscht gewesen; allein der

Bildung einer allgemeinen Advokaten-Kammer für das gesammte Königreich Bayern zum Zwecke der Schaffung einer disciplinären Censurgewalt vermögen wir weder in ihrer Idee, noch in ihrer praktischen Ausführbarkeit zuzustimmen.

Es ist nothwendig derlei Bedenken öffentlich auszusprechen, ehe Uebelwollende aus dem Stillschweigen oder dem Nichtbeitritte zum Vereine perfide Schlüsse ziehen, und hinter unserem Rücken unter die Leute eine Verdächtigung unserer collegialen Gesinnungen zu bringen wissen.

Die für den nächsten Lenz in Aussicht gestellte Tagsfahrt des Advokaten-Vereines muß jedenfalls unsere Bedenken zur Klärung bringen, und es wird dann wohl auch die Frage über Freigebung der Advokatur eine Erwiederung finden müssen, wenn anders der Beschluß der Oeffentlichkeit seiner Verhandlungen nicht zur bloßen Phrase herabsinken soll.

Insoferne im Institute der Advokatur, welche doch offenbar einen intregrirenden Bestandtheil der Rechtspflege im Staate bildet, den Mitgliedern desselben bezüglich des Gebrauches von Hilfsarbeitern (Concipisten) keine bestimmte Gränze gezogen ist, und die Zahl dieser Hilfsarbeiter in einem Maße überhand nehmen kann, daß sie mit der Anzahl der Anwälte selbst in keinem Verhältnisse mehr stehet, müssen wir uns allerdings gestehen, daß der Ruf um Freigebung der Rechts-Vertretung auf Seite dieser Gehilfen eine gewisse Berechtigung in sich trägt, welche durch vornehmes Ignoriren und Todschweigen nicht beschwichtiget werden kann.

Allein eine mangelhafte Organisation des anwaltschaftlichen Institutes kann noch keineswegs seine vollständige Beseitigung und Aufhebung rechtfertigen, und die Tragweite des geltend gemachten Argumentes kann sich nur darauf erstrecken: einerseits dem vorliegenden Bedürfnisse des Geschäftsverkehres gemäß eine entsprechende Vermehrung der Anwalts-Stellen eintreten zu lassen, und anderseits nicht zu gestatten, daß die Anzahl

der aufzunehmenden Hilfsarbeiter dem Belieben der Anwälte gänzlich anheimgestellt sei.

Vom Standpunkte derjenigen aus, welche die Advokatur als ein Instistut der Rechtspflege betrachten, ist es ein unabweisbares aus dem Begriffe und dem Wesen desselben schon von selbst hervorgehendes Correlar darüber zu wachen, daß nicht durch eine unverhältnißmäßige Anzahl von Hilfsarbeitern einzelne Mitglieder des Advokatenstandes ihren Geschäftsbetrieb in ein fabrikmäßig organisirtes finanzielles Etablissement umwandeln und die Bedürfnisse des Publikums in der Stellung einer privilegirten Standesklasse ausbeuten.

Im normalmäßigen gesunden Zustande muß im Interesse eines solchen Institutes von dem Grundsatze ausgegangen werden, daß einerseits jedem Anwalte nur ein Hilfsarbeiter (der zugleich sein Substitut ist) gestattet werde, anderseits aber auch zur Vermehrung der Anzahl der Anwälte in dem Maße zu schreiten sei, als die gegenwärtige Anzahl der Anwälte eine Vermehrung ihres Hilfspersonals erheischen würde, um der Erledigung der vorliegenden Geschäftsaufgabe obliegen zu können. *)

Mit diesem Principe, dessen Richtigkeit wenigstens von denjenigen, welche die Advokatur als ein integrirendes Institut der Rechtspflege betrachten, wohl kaum bestritten werden kann, muß dann aber freilich auch die Gebührenordnung der Anwälte im Gleichgewichte stehen, und es darf nicht, wie es bei dem gegenwärtigen Tarife unserer Tax-Ordnung der Fall ist, dahin gekommen seyn, daß derjenige Anwalt, welchem es nicht gelingt, seinen Geschäftsbetrieb in dem Maße auszudehnen, daß

*) Offenbar stehen diejenigen Anwälte mit sich selbst in Widerspruch, welche einerseits die Befugniß der Staatsregierung bezweifeln, sie in der Anzahl und Aufnahme von Gehilfen beschränken zu können, und anderseits demohngeachtet von der Freigebung der Advokatur nichts wissen wollen, sohin sich auf den Standpunkt stützen, daß die Advokatur als ein Institut der Rechtspflege zu betrachten sei, und von den Anordnungen der Staatsregiernng dependire.

er für mehrere Hilfsarbeiter Beschäftigung hat, bei den gegenwärtigen Taxsätzen selbst die nothdürftigste Subsistenz nicht mehr finden kann.

Die Gebühren der Anwälte sind nur dann auf eine richtige Basis gestützt, und entsprechen nur dann dem Prinzipe der Advokatur als Staats-Institut, wenn auch demjenigen Anwalte, welcher sich eine Praxis erwirbt, welche sich zwar nur auf seine eigene persönliche Geschäftsthätigkeit beschränkt, jedoch seine Tagesarbeitszeit vollständig in Anspruch nimmt, durch die bestehenden Taxsätze die Subsistenz in einer Weise gesichert ist, daß er eine ehrenvolle Stellung unter den gebildeten Ständen einzunehmen vermag, und nicht nothgedrungen in die Lage versetzt wird, sich auf dem Wege eines fabrikmäßigen Geschäftsbetriebes einen Ersatz desjenigen erringen zu müssen, was ihm die auf eine unrichtige Basis gestützte Tax-Ordnung versagt.

Wenn ein Anwalt, wie es gegenwärtig der Fall ist, zum Beispiel für eine Berufung, welche ihn einen ganzen Tag über beschäftigt, nicht selten ein Honorar in einem Betrage zugesprochen erhält, welchen ein Maurer oder Zimmermannsgeselle als Taglohn in Anspruch nimmt, so mag dasselbe einem Anwalte genügen, welcher mit seinem Hilfspersonale sein ausgedehntes Geschäft fabrikmäßig zu betreiben im Stande ist, nicht aber demjenigen, der nicht nur auf seine eigenen Arbeitskräfte allein, sondern was noch weit mehr in die Wagschale fällt, auf seine eigene Arbeitszeit beschränkt ist.

Das in Folge einer fehlerhaften Taxordnung von Tag zu Tag mehr hervortretende Bestreben der Anwälte ihren Geschäftsbetrieb fabrikmäßig auszubilden, mag denn auch dahin geführt haben, daß man gegenwärtig die Phrase: „Die Advokatur sei eben auch ein Gewerbe, wie jedes andere!" zu einem Axiom, zu einem Schlagworte erhoben hat, das jede weitere Beweisführung überflüssig mache.

Insoferne man diese Parallele auf dem Wege einer höchst unwissenschaftlichen Abstraktion zu einem Prinzipe erhebt, liegen

dann freilich alle jene Vorwürfe und Argumente, welche gegen die Monopole des Gewerbs- und Zunftzwanges, eines starren Concessionssystemes gerade im gegenwärtigen Augenblicke auf der Tagesordnung stehen, in nächster Nähe, und es ist von diesem Standpunkte aus der Ruf nach Freigebung der anwaltschaftlichen Praxis vollkommen begründet zu erachten.

Allein diejenigen, welche sich auf diesen Standpunkt stellen, vergessen, daß der wissenschaftliche Lebensberuf deßhalb, weil er nicht minder, wie der Gewerbsstand einer pekuniären Subsistenz bedarf, noch keineswegs mit dem Gewerbsstande selbst zu identifiziren sei, und alles dasjenige, was für die Existenz, Mittel und Zwecke des Gewerbsstandes maßgebend ist, auch bei denjenigen in Anwendung zu kommen habe, welche sich einem wissenschaftlichen Berufe widmen. Aus dem Momente der pekuniären Subsistenz folgert noch keineswegs, daß wissenschaftliche und gewerbliche Thätigkeit von einem und demselben Standpunkte aus zu beurtheilen und zu behandeln sei, sondern es dependiret vielmehr gerade umgekehrt die pekuniäre Subsistenz von den Richtungen und Wegen, welche dieser oder jener Berufsthätigkeit nach Maßgabe der von ihr verfolgten Zwecke vorgezeichnet sind.

Das Bedürfniß einer pekuniären Subsistenz ist ja ein allen Menschen überhaupt gemeinsames, und es gibt keinen Menschen, auf welche Zwecke auch immer seine Lebensthätigkeit gerichtet seyn möge, der einer pekuniären Subsistenz zu entbehren vermag. Von diesem Standpunkte aus betrachtet, fällt der Fürst, der Rentier, der Beamte und Staatsdiener rc. so gut, wie der Maurer, Zimmermann oder Taglöhner rc. unter den Begriff eines Gewerbsmannes.

Es wird also auf ein noch spezielleres Moment ankommen haben, nämlich auf die mittel- oder unmittelbaren Wege, auf die nächst oder entfernt gelegenen Arbeitskräfte und Zwecke der Geschäftsthätigkeit selbst, sohin auf die Art und Weise, wie sich die, eine allgemeine Grundbedingung des menschlichen Daseyns bildende, pekuniäre Subsistenz nach Maßgabe einer ge-

wissen Berufsthätigkeit erzeugt, erhält, erweitert, modifizirt oder vermindert.

Von diesem Standpunkte der Betrachtung aus, wie er uns durch die Gesetze der Logik und der Natur der Dinge vorgezeichnet ist, kann es dann aber auch nicht zweifelhaft seyn, daß zwischen der Berufsthätigkeit, welche wissenschaftlichen und künstlerischen Zwecken gewidmet ist, und jener, welche gewerbliche Zwecke verfolgt, ein wesentlicher Unterschied obwaltet, und von der Geschäftsthätigkeit und Aufgabe der einen Richtung keine Schlußfolgerung auf die andere Richtung gestattet seyn kann.

Wir wollen übrigens selbstverständlich durch dieses Raisonnement keineswegs ein Argument gegen oder für Freigebung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeitsthätigkeit aufgestellt haben, sondern nur auf die totale Grundverschiedenheit hingewiesen haben, welche zwischen wissenschaftlicher und künstlerischer Berufs-Aufgabe einerseits, und gewerblicher Geschäfsthätigkeit anderseits bestehet, sowie gegen die Consequentien Verwahrung einlegen, welche sich aus einer Confusion und Amalgamirung heterogener Begriffsbestimmungen ergeben müßten.

Es mag und wird allerdings Motive geben, aus welchen sich unter gewissen Voraussetzungen die Freigebung der Advokatur rechtfertigt, allein das Eine stehet jedenfalls fest, daß das Argument für ein solches Begehren nun und nimmermehr jene Momente involviren können, welche bei der Frage über die Freigebung der Gewerbe maßgebend sind.

Bestehet doch nicht bloß zwischen gewerblicher Geschäfts-Thätigkeit einerseits, und wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeitsthätigkeit anderseits, ein durchgreifender, wesentlicher Unterschied, sondern es macht sich auch im Schooße der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufssphäre selbst wieder eine so reiche Fülle von Abstufungen und Nüancirung ihrer Mittel und Zwecke geltend, daß es gänzlich unstatthaft ist, wenn unter den vielen Kategorien, in welche sie sich theilen, von der einen auf die andere Kategorie Schlüsse gezogen, und für alle dieselben gemein-

samen Grundsätze der Behandlung und Reglung in Anwendung gebracht werden wollen.

Der Literat, der Advokat, der Arzt, der Künstler ꝛc. ꝛc. — jeder derselben verfolgt seine eigenthümliche Lebensaufgabe in einer ihm durch seinen besondern Beruf vorgezeichneten Richtung, und es wäre gänzlich verkehrt, ihre Stellung im socialen Leben, ihre Bedürfnisse und ihre Sorgen, ihre Leiden und Freuden, ihre Errungenschaften und Hoffnungen nach ein und derselben Schablone beurtheilen, modeln und dirigiren zu wollen.

Namentlich ist es aber gerade die Frage über die pekuniäre Subsistenz, welche bei der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsthätigkeit nicht nur dem Gewerbsstande gegenüber, sondern auch bei den verschiedenen Kategorien wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeits-Thätigkeit unter diesen selbst wieder in ihrer Grundlage und Tragweite eine eigenthümliche Stellung einnimmt, und in ihrer Beantwortung gänzlich verschiedene Richtungen zu verfolgen hat.

Der gewerbliche Beruf verfolgt schon seinem Begriffe nach und naturgemäß pekuniäre Zwecke und Interessen, er ist berechtiget und darauf hingewiesen, sich subjektiven egoistischen Tendenzen vollständig hinzugeben, — die Begründung, Erweiterung und Bewahrung seines Nahrungsstandes und Vermögenserwerbes ist seine nächste und unmittelbare, offen zu Tage liegende, allgemein anerkannte unbestrittene Aufgabe, und insoferne hiebei Interessen des Publikums zu wahren sind, ist es zunächst dieses selbst, welches diese Obsorge auszuüben und geltend zu machen hat.

Die Geistesarbeit dagegen als Organ und Träger der universellen Objekte und Ziele des menschlichen Lebens, sei es nun in wissenschaftlicher oder künstlerischer Richtung, ist sich selbst Zweck und Aufgabe, und zunächst unabhängig davon, welchen pekuniären Erfolg sie als Zugabe in ihrem Gefolge haben mag — der pekuniäre Moment nimmt beim Gewerbsstande eine primäre, beim wissenschaftlichen und künstlerischen Berufe dagegen eine sekundäre Stellung ein, und scheidet beide

in prinzipiell getrennte Gebiete. Damit ist selbstverständlich noch keineswegs ausgesprochen, daß die gewerbliche Geschäftsthätigkeit nicht auch geistiger Kräfte bedarf, und ebensowenig, daß die wissenschaftliche und künstlerische Arbeitsthätigkeit pekuniärer Hilfsmittel und Stützen entbehren könne, sondern es ist damit nur die Divergenz der nächsten und unmittelbarsten Zwecke und Aufgaben bezeichnet, welche beide Berufsklassen verfolgen, und nicht mitander vermischt werden dürfen, wenn es sich darum frägt, dort den Boden der pekuniären Existenz, hier die Würde der Wissenschaft und Kunst in der ihnen durch die Natur der Dinge zugewiesenen Stellung zu wahren.

Eine Vermengung der Prinzipien des Gewerbslebens mit denen des Lebens der Wissenschaft und Kunst muß nothwendig zur Folge haben, daß sie sich gegenseitig zerstören und aufheben, statt Hand in Hand mit einander zu gehen, sich gegenseitig zu ergänzen, zu unterstützen und von ihren Gütern, seien es nun dort pekuniäre, oder hier geistige, mitzutheilen.

Der Literat, der Künstler, der Arzt, der Advokat ꝛc. mag immerhin, ja er muß es sogar, an seine Mitwelt das Verlangen stellen, ihn mit jenen pekuniären Existenzmitteln zu versehen, ohne welche er nicht im Stande ist, seiner Geistesarbeit mit allen ihm von der Natur verliehenen Kräften obzuliegen — allein er kann und darf nicht ohne seinen Beruf mit Koth zu beflecken, und einen Verrath an den heiligsten Gütern der Menschheit zu begehen, Kunst und Wissenschaft zur Waare herabwürdigen, welche er demjenigen zuschlägt, der ihm die vollste Geldbörse darbietet.

Der Anwalt, sagt Nahmer in seiner interessanten Pieçe über den Advokatenstand, ist einem Gewerbstreibenden sehr unähnlich, und wir haben diesem Urtheile nur beizufügen, daß sich dieser Satz auf die Grundbedingungen jeder wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufsthätigkeit stützet, und der Advokat nicht minder, wie der Literat, Arzt, Künstler ꝛc. in dem Maße seinem Berufe untreu wird, als er, sei es nun aus freier Wahl oder der Macht der Verhältnisse weichend, seiner

Arbeitsthätigkeit die Richtung eines industriellen Unternehmens vorzeichnet, und in der Ausdehnung und Bereicherung einer fabrikmäßigen Geschäftsthätigkeit seine Lebens- und Berufsaufgabe erblicket.

In einer die sogenannten materiellen Interessen mit solcher Hast und exclusiver Richtung verfolgenden Zeit, wie die unsere, thut es noth, aus der babilonischen Begriffs-Verwirrung stylistischer Schönfärberei die höchsten Güter der Menschheit, Wissenschaft und Kunst, vor Profanirung zu retten, und ist es für Jeden eine heilige Pflicht, mag er welche Stellung immer einnehmen, mit Wort und That vor den Gefahren einer civilisirten Barbarei, welche von Tag zu Tag näher an uns heranrücket, zu warnen!

Arbeitsthätigkeit die Richtung eines industriellen Unternehmens vorzeichnet, und in der Ausdehnung und Bereicherung einer fabrikmäßigen Geschäftsthätigkeit seine Lebens- und Berufsaufgabe erblicket.

In einer die sogenannten materiellen Interessen mit solcher Hast und exclusiver Richtung verfolgenden Zeit, wie die unsere, thut es noth, aus der babilonischen Begriffs-Verwirrung stylistischer Schönfärberei die höchsten Güter der Menschheit, Wissenschaft und Kunst, vor Profanirung zu retten, und ist es für Jeden eine heilige Pflicht, mag er welche Stellung immer einnehmen, mit Wort und That vor den Gefahren einer civilisirten Barbarei, welche von Tag zu Tag näher an uns heranrücket, zu warnen!

Arbeitsthätigkeit die Richtung eines industriellen Unternehmens vorzeichnet, und in der Ausdehnung und Bereicherung einer fabrikmäßigen Geschäftsthätigkeit seine Lebens- und Berufsaufgabe erblicket.

In einer die sogenannten materiellen Interessen mit solcher Hast und exclusiver Richtung verfolgenden Zeit, wie die unsere, thut es noth, aus der babilonischen Begriffs-Verwirrung stylistischer Schönfärberei die höchsten Güter der Menschheit, Wissenschaft und Kunst, vor Profanirung zu retten, und ist es für Jeden eine heilige Pflicht, mag er welche Stellung immer einnehmen, mit Wort und That vor den Gefahren einer civilisirten Barbarei, welche von Tag zu Tag näher an uns heranrücket, zu warnen!

Arbeitsthätigkeit die Richtung eines industriellen Unternehmens vorzeichnet, und in der Ausdehnung und Bereicherung einer fabrikmäßigen Geschäftsthätigkeit seine Lebens- und Berufsaufgabe erblicket.

In einer die sogenannten materiellen Interessen mit solcher Hast und exclusiver Richtung verfolgenden Zeit, wie die unsere, thut es noth, aus der babilonischen Begriffs-Verwirrung stylistischer Schönfärberei die höchsten Güter der Menschheit, Wissenschaft und Kunst, vor Profanirung zu retten, und ist es für Jeden eine heilige Pflicht, mag er welche Stellung immer einnehmen, mit Wort und That vor den Gefahren einer civilisirten Barbarei, welche von Tag zu Tag näher an uns heranrücket, zu warnen!

Arbeitsthätigkeit die Richtung eines industriellen Unternehmens vorzeichnet, und in der Ausdehnung und Bereicherung einer fabrikmäßigen Geschäftsthätigkeit seine Lebens- und Berufsaufgabe erblicket.

In einer die sogenannten materiellen Interessen mit solcher Hast und exclusiver Richtung verfolgenden Zeit, wie die unsere, thut es noth, aus der babilonischen Begriffs-Verwirrung stylistischer Schönfärberei die höchsten Güter der Menschheit, Wissenschaft und Kunst, vor Profanirung zu retten, und ist es für Jeden eine heilige Pflicht, mag er welche Stellung immer einnehmen, mit Wort und That vor den Gefahren einer civilisirten Barbarei, welche von Tag zu Tag näher an uns heranrücket, zu warnen!

Arbeitsthätigkeit die Richtung eines industriellen Unternehmens vorzeichnet, und in der Ausdehnung und Bereicherung einer fabrikmäßigen Geschäftsthätigkeit seine Lebens- und Berufsaufgabe erblicket.

In einer die sogenannten materiellen Interessen mit solcher Hast und exclusiver Richtung verfolgenden Zeit, wie die unsere, thut es noth, aus der babilonischen Begriffs-Verwirrung stylistischer Schönfärberei die höchsten Güter der Menschheit, Wissenschaft und Kunst, vor Profanirung zu retten, und ist es für Jeden eine heilige Pflicht, mag er welche Stellung immer einnehmen, mit Wort und That vor den Gefahren einer civilisirten Barbarei, welche von Tag zu Tag näher an uns heranrücket, zu warnen!

Arbeitsthätigkeit die Richtung eines industriellen Unternehmens vorzeichnet, und in der Ausdehnung und Bereicherung einer fabrikmäßigen Geschäftsthätigkeit seine Lebens- und Berufsaufgabe erblicket.

In einer die sogenannten materiellen Interessen mit solcher Hast und exclusiver Richtung verfolgenden Zeit, wie die unsere, thut es noth, aus der babilonischen Begriffs-Verwirrung stylistischer Schönfärberei die höchsten Güter der Menschheit, Wissenschaft und Kunst, vor Profanirung zu retten, und ist es für Jeden eine heilige Pflicht, mag er welche Stellung immer einnehmen, mit Wort und That vor den Gefahren einer civilisirten Barbarei, welche von Tag zu Tag näher an uns heranrücket, zu warnen!

Arbeitsthätigkeit die Richtung eines industriellen Unternehmens vorzeichnet, und in der Ausdehnung und Bereicherung einer fabrikmäßigen Geschäftsthätigkeit seine Lebens- und Berufsaufgabe erblicket.

In einer die sogenannten materiellen Interessen mit solcher Hast und exclusiver Richtung verfolgenden Zeit, wie die unsere, thut es noth, aus der babilonischen Begriffs-Verwirrung stylistischer Schönfärberei die höchsten Güter der Menschheit, Wissenschaft und Kunst, vor Profanirung zu retten, und ist es für Jeden eine heilige Pflicht, mag er welche Stellung immer einnehmen, mit Wort und That vor den Gefahren einer civilisirten Barbarei, welche von Tag zu Tag näher an uns heranrücket, zu warnen!

Arbeitsthätigkeit die Richtung eines industriellen Unternehmens vorzeichnet, und in der Ausdehnung und Bereicherung einer fabrikmäßigen Geschäftsthätigkeit seine Lebens- und Berufsaufgabe erblicket.

In einer die sogenannten materiellen Interessen mit solcher Hast und exclusiver Richtung verfolgenden Zeit, wie die unsere, thut es noth, aus der babilonischen Begriffs-Verwirrung stylistischer Schönfärberei die höchsten Güter der Menschheit, Wissenschaft und Kunst, vor Profanirung zu retten, und ist es für Jeden eine heilige Pflicht, mag er welche Stellung immer einnehmen, mit Wort und That vor den Gefahren einer civilisirten Barbarei, welche von Tag zu Tag näher an uns heranrücket, zu warnen!

Arbeitsthätigkeit die Richtung eines industriellen Unternehmens vorzeichnet, und in der Ausdehnung und Bereicherung einer fabrikmäßigen Geschäftsthätigkeit seine Lebens- und Berufsaufgabe erblicket.

In einer die sogenannten materiellen Interessen mit solcher Hast und exclusiver Richtung verfolgenden Zeit, wie die unsere, thut es noth, aus der babilonischen Begriffs-Verwirrung stylistischer Schönfärberei die höchsten Güter der Menschheit, Wissenschaft und Kunst, vor Profanirung zu retten, und ist es für Jeden eine heilige Pflicht, mag er welche Stellung immer einnehmen, mit Wort und That vor den Gefahren einer civilisirten Barbarei, welche von Tag zu Tag näher an uns heranrücket, zu warnen!

Arbeitsthätigkeit die Richtung eines industriellen Unternehmens vorzeichnet, und in der Ausdehnung und Bereicherung einer fabrikmäßigen Geschäftsthätigkeit seine Lebens- und Berufsaufgabe erblicket.

In einer die sogenannten materiellen Interessen mit solcher Hast und exclusiver Richtung verfolgenden Zeit, wie die unsere, thut es noth, aus der babilonischen Begriffs-Verwirrung stylistischer Schönfärberei die höchsten Güter der Menschheit, Wissenschaft und Kunst, vor Profanirung zu retten, und ist es für Jeden eine heilige Pflicht, mag er welche Stellung immer einnehmen, mit Wort und That vor den Gefahren einer civilisirten Barbarei, welche von Tag zu Tag näher an uns heranrücket, zu warnen!

Seybold, Franz <<von>>,

Der Nürnberger allgemeine Anwalts-Verein und der Ruf um Freigebung der Advokatur

München 1861